

auf Grund des § 302 des luzernischen bürgerlichen Gesetzbuches geltend macht. Nur die Frage, ob ihm auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ein bestimmtes Recht zustehe, unterläge der Beurteilung der kantonalen Gerichte. Dagegen ist die Frage, ob eine Verletzung eines solchen Rechtes vorliege, und welche Schadenersatzansprüche daraus entstehen, von den Expropriationsbehörden im Expropriationsverfahren zu entscheiden (vgl. *US 22 S. 379 ff. Erw. 2*), und um diese zweite Frage handelt es sich im vorliegenden Falle.

4. — Unter den erwähnten Umständen ist es klar, daß die Erwägungen des Urteils des Bundesgerichtes i. S. Schweiz. Bundesbahnen gegen Tschopp und Genossen vom 24. März 1909 auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. In jenem Falle wurde der Rekurs gegen die Kompetenz der kantonalen Gerichte bloß deshalb zur Zeit abgewiesen, weil sich aus den Prozessakten ergab, daß es sich möglicherweise um Geltendmachung von vertraglichen Ansprüchen und die Frage über den Bestand einer Servitut handelte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Demgemäß wird das Urteil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 30. April 1910 aufgehoben und das Bezirksgericht Hochdorf zur Beurteilung der Klagebegehren unter Ziffer III 2 und 3 der Klage und Ziffer I 3—6 des Klagschlusses als inkompetent erklärt.

II. Interkantonale Auslieferung. — Extradition intercantonale.

Vergl. Nr. 111 *Erw. 2*. — *Voir n° 111 cons. 2*.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

Vergl. außerdem Nr. 96 *Erw. 2*, 98 *Erw. 2*, 110 *Erw. 3 i. f.*
Voir en outre n°s 96 cons 2, 98 cons. 2, 110 cons. 3 i. f.

105. Urteil vom 27. Dezember 1910 in Sachen Seidenstoffappretur-Aktiengesellschaft gegen Gesellschaft für Verwertung von Abfällen, vorm. Levi-Isliker.

Gerichtsstand der Filiale bei Aktiengesellschaften. Verletzung des Art. 625 Abs. 2 OR durch Beschränkung des darin vorgesehenen Spezialforums auf Kontraktklagen (Klagen aus « Rechtsgeschäften »), während es in Wirklichkeit für alle Klagen aus dem Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft, also auch für ausserkontraktliche Klagen gilt.

A. — Die Rekursbeklagte ist eine Aktiengesellschaft mit dem Zweck der Verwertung von Abfällen; sie hat ihren Hauptsitz in Birsfelden bei Basel und ist dort im Handelsregister eingetragen. In Albisrieden betreibt sie eine Filiale. Der Geschäftsleiter dieser Filiale, Mäschinger, kaufte von einem Eichmann Maschinen als altes Eisen zum Preise von ungefähr 5000 Fr. Eichmann hatte diese Maschinen der Rekurrentin, welche ihnen einen Schätzungswert von zirka 38,000 Fr. beilegt, gestohlen. Diese erhob daher vor Bezirksgericht Zürich gegen die Rekursbeklagte Klage auf Zahlung von 38,280 Fr. Sie bezeichnete diese Forderung als Schadenersatzanspruch und stützte sich auf Art. 50 ff. OR, indem sie behauptete, Mäschinger habe gemußt oder wissen müssen, daß die Maschinen gestohlen worden seien. Sie bemerkte dabei, daß sie gemäß Art. 207 OR das Recht gehabt hätte, die Maschinen zurückzuerlangen, daß sie aber, weil diese zerschlagen worden seien, mit der Rekursbeklagten vereinbart habe, die Klage sollte sich auf Schadenersatz, statt auf die Rückgabe der Maschinen richten. Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage wegen Inkompetenz von der Hand, indem es auf § 91 Ziff. 3 des zürch. Einführungsgesetzes zum BRG verwies, der lautet: „Die im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen und Gesellschaften sind an ihrem Sitze zu belangen.“ Die klagende

Gesellschaft rekurierte gegen diesen Beschluß an das Obergericht des Kantons Zürich. Die I. Appellationskammer wies aber den Rekurs durch Beschluß vom 31. August 1910 ab. Zur Begründung führte sie ebenfalls zunächst den § 91 Ziff. 3 des zürch. Einführungsgef. z. SchRG an und bemerkte sodann, die Kompetenz der zürcher Gerichte könne sich auch nicht auf Art. 625 Abs. 2 OR stützen, weil die Rekurrentin die Rekursbeklagte nicht aus einem Rechtsgeschäft belangen wolle, das sie mit deren Filiale in Albisrieden abgeschlossen habe, sondern ihre Klage auf eine widerrechtliche Handlung des Verwalters der Filiale gründe, der Gerichtsstand des Art. 625 Abs. 2 OR aber nur für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen der Filiale zu Dritten gegeben sei.

B. — Gegen diesen Beschluß hat die Rekurrentin rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, ihn aufzuheben und die zürcherischen Gerichte anzuweisen, die Klage der Rekurrentin gegen die Rekursbeklagte an Hand zu nehmen und materiell zu behandeln. Zur Begründung macht sie u. a. geltend, der angefochtene Entscheid verstoße gegen Art. 625 Abs. 2 OR.

C. — Die I. Appellationskammer des zürch. Obergerichts hat auf Bemerkungen zum Rekurse verzichtet.

D. — Die Rekursbeklagte hat die Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. —

2. — Dafür, daß sich Art. 625 Abs. 2 OR bloß auf Kontraktsklagen beziehe, wie die Appellationskammer des zürch. Obergerichts annimmt, könnte vielleicht auf den ersten Blick der Wortlaut sprechen, sofern man den Ausdruck „Geschäfte“ im Sinne von Rechtsgeschäften und nicht von Geschäftsbetrieb versteht. Würde man damit auch den Anschluß an das gemeinrechtliche *forum gestae administrationis* gewinnen, so spricht doch schon die Vorgeschichte des OR dagegen, daß man es in Art. 625 Abs. 2 OR mit einer Entlehnung aus dem gemeinen Prozeßrecht zu tun habe.

Art. 15 des Entwurfes von Munzinger zu einem schweiz. Handelsrechte enthält folgende Bestimmung: „Der Kaufmann, der an einem Orte, wo er selbst nicht wohnt, eine Handelsniederlassung

hat, muß für alle Geschäfte der letztern auch den Ort dieser Niederlassung als seinen Wohnsitz und Gerichtsstand gelten lassen.“ Dieser Entwurf ging also von der Auffassung aus, daß die Filiale nach außen in gewisser Beziehung ein selbständiges Geschäft sei, daß daher ihr Inhaber am Ort, wo sie sich befinde, ein geschäftliches Domizil und somit auch einen persönlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes mit Bezug auf Klagen aus dem Geschäftsbetrieb der Filiale habe (Munzinger, Motive zum Entw. eines schweiz. Handelsrechtes, S. 41 ff). Wenn nun auch in den ersten Entwürfen des OR eine dem jetzigen Art. 625 entsprechende Vorschrift nicht zu finden ist, so zeigt doch eine Vergleichung des Wortlautes, daß die später entstandene Formulierung durch den in Art. 15 des Munzingerschen Entwurfs enthaltenen Rechtsgedanken beeinflusst war.

2. — Sodann deuten auch die Stellung des Art. 625 Abs. 2 im OR und sein Wortlaut darauf hin, daß für den Gerichtsstand der Filiale die persönliche Beziehung der Aktiengesellschaft zum Ort, wo die Filiale ihren Sitz hat, maßgebend war. Art. 623 bestimmt, wann die Aktiengesellschaft Persönlichkeit erwirbt. Art. 624 schreibt vor, daß eine Filiale in das Handelsregister ihres Bezirkes einzutragen sei. Art. 625 Abs. 1 regelt die Wirkungen der Persönlichkeit der Gesellschaft und sagt allgemein, daß die Aktiengesellschaft vor Gericht klagen und verklagt werden könne. Aus Abs. 2, der bestimmt, daß die Gesellschaft für Geschäfte der Filiale auch vor den Gerichten des Bezirkes, wo die Filiale sich befindet, belangt werden könne, ist sodann zu schließen, daß das Gesetz sagen will, der Gerichtsstand für alle Geschäfte einer Aktiengesellschaft sei an ihrem Hauptsitze, diesem stehe aber gegenüber der Gerichtsstand für die Geschäfte der Filiale an deren Sitz. Gerade auch diese Gegenüberstellung beider Gerichtsstände zeigt, daß das Gesetz davon ausgeht, daß es sich hier um gleichgeartete, also persönliche Gerichtsstände handelt, denen beiden der Gedanke eines Mittelpunktes von geschäftlichen Beziehungen zu Grunde liegt. Wenn auch der Rekursgrund der Verletzung des Art. 59 BV, da die Rekurrentin Gläubigerin ist und diese Verfassungsbestimmung nur den Schuldner schützt, fehlgeht, so kann doch in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß das Bundesgericht in Auslegung des Art

59 BW den Gerichtsstand der Geschäftsniederlassung im allgemeinen stets als speziellen Wohnsitzgerichtsstand für Geschäftsschulden, nie als Gerichtsstand der Geschäftsführung betrachtet und daher mit Art. 59 BW für vereinbart erklärt hat (Burchardt, Kommentar z. BW, S. 601). Auch dies deutet darauf hin, daß dem Art. 625 Abs. 2 OR dieselbe Rechtsanschauung zu Grunde liegt.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß auch im deutschen und französischen Rechte der Gerichtsstand der Zweigniederlassung oder der gewerblichen Niederlassung überhaupt als persönlicher aufgefaßt wird, dem ein ähnlicher Rechtsgedanke zu Grunde liegt, wie dem *forum domicilii*. Vergl. Wach, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, Bb. I S. 424 ff; Hellwig, Lehrbuch des Zivilprozessrechts, Bb. II, S. 228, Entsch. d. RG in Zivilsachen, Bb. 30, Seite 328; für das französische Recht: LYON-CAEN et RENAULT, *Traité de droit commercial*, Bb. I, S. 385 ff. Nr. 401 bis).

4. — Es ergibt sich also aus den vorstehenden Ausführungen, daß die Klage der Rekurrentin gemäß Art. 625, Abs. 2 OR am Gerichtsstande der Filiale der Rekursbeklagten in Zürich angebracht werden kann. Somit ist der angefochtene Entscheid auf Grund dieser Gesetzesbestimmung aufzuheben. Es ist daher überflüssig, auf die andern Gründe, auf die die Rekurrentin sich gestützt hat, einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der Beschluß der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. August 1910 aufgehoben.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

Vergl. außerdem Nr. 89, 91 Erw. 1, 103, 109 Erw. 1—2, 116 Erw. 5. — Voir en outre nos 89, 91 cons. 1, 103, 109 cons. 1-2, 116 cons. 5.

106. Urteil vom 12. Oktober 1910 in Sachen S. Goehler & Cie. gegen Zürich und Basel-Stadt.

Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses in allen Fällen, in denen die strafrechtliche Kassationsbeschwerde möglich gewesen wäre oder noch in Zukunft ergriffen werden könnte. — Voraussetzungen der strafrechtlichen Kassationsbeschwerde: Verletzung strafrechtlicher oder auch bloss strafprozessualer Bestimmungen des eidgenössischen Rechts.

A. — Die Rekurrentin ist Inhaberin zweier unterm 27. Juli 1906 und 30. November 1907 eingetragener Muster von Fenster-couvertés.

Am 24. Februar 1910 erhob die Rekurrentin gegen die Firma Steiner & Cie. in Basel bei der Bezirksanwaltschaft Zürich Strafflage, weil das genannte Geschäft an die Firma Geißdörfer & Cie. in Zürich ebenfalls Fenstercouvertés geliefert habe, und zwar der gleichen Art, wie die auf den Namen der Rekurrentin eingetragenen.

Diese Strafflage wurde in formeller Beziehung auf Art. 27, in materieller Hinsicht auf Art. 24 des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 gestützt.

Die Bezirksanwaltschaft Zürich nahm die Untersuchung an die Hand. Als jedoch der eine Teilhaber der Firma Steiner & Cie., Karl Wunderlin, bei seiner rogatorischen Einvernahme gegen den Gerichtsstand Zürich protestierte, beschloß der Regierungsrat des Kantons Zürich am 12. Mai 1910 auf Ersuchen der Bezirksanwaltschaft, es sei der Kanton Basel-Stadt „gestützt auf Art. 150 OR“ alternativ um Auslieferung des Wunderlin oder um Übernahme der Strafverfolgung zu ersuchen.